

Anerkennung ausländischer Lehrerqualifikationen

1. Anerkennung von in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz erworbenen Lehrerqualifikationen

Die Anerkennung von Qualifikationsnachweisen für den Lehrerberuf, die in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurden, als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern richtet sich nach Art. 7 Abs. 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und nach der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer (EGRiLV-Lehrer).

Nach der Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft vom 7. September 2005 hat ein Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft die in einem Mitgliedsstaat erworbenen Qualifikationen zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen (2005/36/EG). Für die Beurteilung dieser erworbenen Qualifikation sind in Bayern das Bayerische Lehrerbildungsgesetz, die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) maßgebend.

Das Staatsministerium prüft insbesondere, ob die erworbene Qualifikation eine Qualifikation im Sinne der Richtlinie darstellt, im Herkunftsland zur Ausübung des Lehrerberufes berechtigt und die erworbene Qualifikation einem Lehramt in Bayern zugeordnet werden kann.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so scheidet die Anerkennung aus.

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand der vorzulegenden Unterlagen festgestellt, ob und gegebenenfalls welche Defizite gegenüber den Anforderungen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung nach LPO I und LPO II bestehen und ob die wesentlichen Defizite durch die vom Antragsteller während seiner Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Für diese Feststellung kann ein Fachgespräch mit dem Antragsteller erforderlich sein.

Werden keine Defizite festgestellt, so wird die Lehrerqualifikation als Lehramtsbefähigung anerkannt. Zur Behebung festgestellter Defizite hat der Antragsteller die Wahl, ob er sich einer Eignungsprüfung unterziehen oder an einem Anpassungslehrgang teilnehmen will. Mit der Anerkennung der Lehrerqualifikation als Befähigung für ein öffentliches Lehramt in Bayern ist kein Anspruch auf Einstellung in den staatlichen Schuldienst verbunden.

Zur Eröffnung des Anerkennungsverfahrens sind dem Staatsministerium folgende Unterlagen auf elektronischem Wege vorzulegen:

1. Geburtsurkunde
2. ggf. Heiratsurkunde
3. Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung der Ausbildung
4. Qualifikation für den Lehrerberuf (Diplome in Originalsprache; Auszüge aus dem Studienbuch)
5. Fächer- und Notenübersicht der gesamten Ausbildung für den Lehrerberuf
6. ggf. Nachweise (Arbeitsbescheinigungen) über die bisherige Unterrichtstätigkeit (wenn möglich mit Angaben zur Schulart, zu den unterrichteten Fächern und Klassenstufen)
7. formlose Erklärung darüber, für welches der nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz bestehenden Lehrämter (hier: Realschule) und für welche zwei Unterrichtsfächer eine Anerkennung beantragt wird
8. formlose Erklärung darüber, dass in keinem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland eine Anerkennung beantragt, ein Anpassungslehrgang begonnen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde

Bitte speichern Sie die jeweils angeforderten Dokumente als PDF, den vorstehenden Punkten 1-8 folgend, und übersenden Sie diese per E-Mail an franz.stempfer@stmuk.bayern.de.

Bitte beachten Sie:

Eine ergänzende Unterlagenvorlage der Zeugnisse für die Qualifikation für den Lehrerberuf im Original mit beglaubigter Übersetzung kann ergänzend auf dem Postweg erforderlich sein, im Bedarfsfall ergeht eine gesonderte Nachricht an Ihre E-Mail-Adresse.

2. Anerkennung von nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des EWR oder der Schweiz erworbenen Lehrerqualifikationen

Ausländische Lehrerqualifikationen, die nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz erworben wurden, können grundsätzlich nicht als Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

Zum Erwerb der Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern muss die Bewerberin/der Bewerber ein ordnungsgemäßes Studium in einer zulässigen Fächerverbindung

absolvieren und die Erste Staatsprüfung für das betreffende Lehramt ablegen, wobei möglicherweise Studienleistungen und Studienzeiten eines bisherigen Studiums angerechnet werden können. Für die Frage der Anrechenbarkeit von Studienleistungen bzw. der Anrechnung von Semestern ist die Außenstelle des Prüfungsamtes an einer bayerischen Universität zuständig. Im Anschluss daran sind noch der 24-monatige Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung zu absolvieren.